

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1884

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1884.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1883, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.
- N^o 2.* Bekanntmachung der Eisenbahn-Direction vom 22. December 1883, betreffend die Erlassung bahnpolizeilicher Anordnungen für die der Großherzoglich oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung unterstellten Bahnen untergeordneter Bedeutung.

N^o 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.
Oldenburg, 1883 December 19.

Mit Beziehung auf seine Bekanntmachung vom 12. Juni 1880 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 25 S. 781) bringt das Staatsministerium zur Kunde, daß nach Beschluß des Bundesrathes vom 6. December d. J. folgende Artikel:

Eisen- und Stahlwalzdraht, d. h. alles in Form von Bunden, Ringen u. aufgewundene gewalzte Eisen — aus *N^o 165* des statistischen Waarenverzeichnisses —, Melasse *N^o 457* ebend. —,

blos auf einer Seite abgeschliffene Sandsteinplatten —
aus № 526 ebend. —,

vom 1. Januar 1884 ab in das Verzeichniß derjenigen
Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2
Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs
mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet,
aufzunehmen sind.

Oldenburg, 1883 December 19.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

№. 2.

Bekanntmachung der Eisenbahn-Direction, betreffend die Erlassung
bahnpolizeilicher Anordnungen für die der Großherzoglich olden-
burgischen Eisenbahn-Verwaltung unterstellten Bahnen untergeord-
neter Bedeutung.

Oldenburg, 1883 December 22.

Unter Bezugnahme auf den §. 45 der Bahnordnung
für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung (Gesetz-
blatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 14 Seite 597)
werden mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsmini-
steriums, Departement des Innern, für die der Großher-
zoglich oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung unterstellten
Bahnen untergeordneter Bedeutung — zur Zeit die Linien
Brake-Nordenhamm, Sande-Sever-Landesgrenze und Scholt-
Westerstede — die nachstehenden Anordnungen getroffen:

§. 1.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu ge-
hörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonsti-

gen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Commandanten; Fortifications-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifications-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Deffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den

§§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§. 8.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingeschendet werden muß.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 10.

Ein Abdruck der §§. 43 bis 46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Bekanntmachung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Oldenburg, 1883 December 22.

Eisenbahn-Direction.

Ramsauer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. Januar 1884.) 2. Stück.

Inhalt:

N^o 3. Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (neue Redaktion vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzblatt Seite 177).

N^o 3.

Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (neue Redaktion vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzblatt Seite 177).

Oldenburg, 1884 Januar 14.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (neue Redaktion vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzblatt Seite 177) was folgt:

Artikel 1.

In Anwendung der Gewerbeordnung und der gegenwärtigen Verordnung sollen, vorbehaltlich der in den Artikeln 7. und 15. getroffenen Bestimmungen, verstanden werden:

1. unter der Bezeichnung: Höhere Verwaltungsbehörde:
 - a) im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern;
 - b) in den Fürstenthümern: die Regierung;
2. unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörde, Unterbehörde, Ortsbehörde, Ortspolizeibehörde, Polizeibehörde:
 - a) im Herzogthum: das Amt und der Magistrat einer Stadt I. Klasse;
 - b) im Fürstenthum Lübeck: die Regierung, beziehungsweise für die Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat;
 - c) im Fürstenthum Birkenfeld: der Bürgermeister;
3. unter der Bezeichnung: Gemeindebehörde: der Gemeindevorstand.

Artikel 2.

Die im §. 14. Absatz 1. der Gewerbeordnung geforderte Anzeige über den Beginn eines stehenden Gewerbes ist an den Gemeindevorstand des Orts, wo das Gewerbe betrieben wird, zu richten.

Die im §. 14. Absatz 2. vorgeschriebene An- und Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur, sowie Anzeige des Betriebslokals Seitens der Buch- und Steindrucker u. s. w., imgleichen die im letzten Absätze des §. 35. geforderte Anzeige ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

Bei Uebersiedelung in den Bezirk einer anderen Gemeinde oder unteren Verwaltungsbehörde bedarf es der Erneuerung der Anzeige beziehungsweise der Anmeldung.

Artikel 3.

Zur Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden im Herzogthum und der höheren Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern sollen gehören:

die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der in den §§. 16., 24. und 25. erwähnten gewerblichen Anlagen,

die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der in den §§. 33., 33 a. und 34. gedachten Gewerbe,

die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß beziehungsweise die Unterjagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des §. 33 a., Absatz 3.,

die Unterjagung des Betriebes der im §. 35. aufgeführten Gewerbe.

Für die hiernach den unteren Verwaltungsbehörden des Herzogthums zugewiesene Genehmigung beziehungsweise Erlaubniß, sowie Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß beziehungsweise Unterjagung des Gewerbebetriebes kommen die für das Staatsministerium, Departement des Innern, geltenden Sportelnsätze zur Anwendung.

Artikel 4.

Die im §. 31. Absatz 1. gedachte Ausfertigung der Befähigungs-Zeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute erfolgt im Herzogthum durch das Amt Elsfleth.

Artikel 5.

Schauspielunternehmer (§. 32. und §. 60 d. Absatz 4.) bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß der höheren Verwaltungsbehörden.

Artikel 6.

Die Ausstellung der im §. 44 a. gedachten Legitimations-Karten soll im Herzogthum und im Fürstenthum Bir-

*ergänzt
09.11.37
Seite 715*

kenfeld von den unteren Verwaltungsbehörden, in dem Fürstenthum Lübeck von der oberen Verwaltungsbehörde geschehen.

Artikel 7.

Die Ertheilung der Wandergewerbefcheine und die Zurücknahme derselben (§. 61.) erfolgt im Herzogthum durch die Polizei-Direktion.

Artikel 8.

Für die Ertheilung der Genehmigung des im letzten Absätze des §. 56. gedachten Verzeichnisses von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken, welche im Umherziehen feilgeboten werden, sollen im Herzogthum die unteren Verwaltungsbehörden, in den Fürstenthümern die oberen Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artikel 9.

Für die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Feilbietens von Waaren im Umherziehen im Wege der Versteigerung (§. 56 c. Absatz 1.) sollen die oberen Verwaltungsbehörden, für die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Feilbietens von Waaren im Umherziehen im Wege des Glückspiels oder der Auspielung (Lotterie) — daselbst — sollen in den Fürstenthümern ebenfalls die höheren Verwaltungsbehörden, im Herzogthum soll dafür die Polizei-Direktion zuständig sein.

Artikel 10.

*aufgehoben
0981. Bd. 50
Satz 385*

Mit Beziehung auf den §. 59., Absatz 2., werden von den beschränkenden Vorschriften des Titels III. der Gewerbeordnung ausgenommen:

1. alle Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, der Torfproduktion, der Fischerei und der Jagd (vorbehältlich der bestehen-

- den Bestimmungen über den Verkauf des Wildes während der geschlossenen Zeit);
2. alle Gewerbszeugnisse, welche zum täglichen Verbrauch im Haushalte gehören, insbesondere auch von Brod und Fleisch;
 3. alle Erzeugnisse der eigenen Hausindustrie des inländischen Verkäufers.

Artikel 11.

Für die Unterjagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des §. 59 a. sollen im Herzogthum die unteren Verwaltungsbehörden, in den Fürstenthümern die oberen Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artikel 12.

Unter den im §. 56. Absatz 4. und im §. 60 c. gedachten „Behörden und Beamten“ sind insbesondere auch die sämtlichen Polizei-Officialen und die Gendarmen zu verstehen.

Artikel 13.

In Betreff des Marktverkehrs sollen für Fälle der §§. 65. und 70. die höheren, für Fälle des §. 66. die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artikel 14.

Die im letzten Absätze des §. 73. vorgesehene Stempelung wird dem Gemeinde-Vorstande zugewiesen.

Artikel 15.

Die im §. 114. gedachte Beglaubigung der Eintragungen in das Arbeitsbuch und der den Arbeitern ertheilten Zeugnisse wird im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck dem Gemeindevorstand übertragen.

Artikel 16.

Wo die Gewerbeordnung für gewisse Fälle — §. 16. (cfr. §. 20.); §. 24.; §. 25.; §§. 30., 30 a., 32., 33., 33 a., 34., 35. und 37. (cfr. §§. 40. und 54.); §. 42 b. Absatz 2. und 3.; §. 43. Absatz 2.; §. 44 a. Absatz 3., 4. und 5.; §. 49. Absatz 5. (cfr. §§. 16. und 20.); §. 51. (cfr. §. 54.); §. 53. (cfr. §. 54.); §§. 56. Absatz 4., 57., 57 a., 57 b., 58., 59 a., 62. Absatz 2. (cfr. §. 63. Absatz 1.); §. 98 b. und §. 103. — ein förmliches Verfahren nach den in den §§. 20. und 21. enthaltenen Grundsätzen vorschreibt, tritt im Staatsministerium sowohl dann, wenn dasselbe in erster Instanz zu entscheiden hat, als auch in den Fällen, in welchen dasselbe als Refurs=Instanz eintritt, die kollegialisch eingerichtete Abtheilung für Gewerbesachen ein.

Artikel 17.

Die Verordnung vom 14. September 1869, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, — vorbehältlich des Artikels 12. (Artikel 16. der vorstehenden Verordnung) —,

die Verordnung vom 6. November 1879, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler, die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 30. December 1869 und vom 11. Juli 1870, betreffend den §. 59. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. October 1879, betreffend die Veranstaltung von declamatorischen und musikalischen Aufführungen in Gast- und Schanklokalen,

die Bekanntmachung der Regierung zu Gütin vom 18. Juli 1870, betreffend den §. 59. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund,
und

die Bekanntmachungen der Regierung zu Birkenfeld vom 21. Juni und 9. Juli 1870, betreffend den §. 59. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Januar 1884.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Löwenstein.

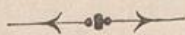
18. Aufzeichnung des ...
am 22. Juni 1880
in ...
...



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 11. März 1884.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1884, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein „Oldenburgisch-Bremische Kolonie Dauelsberg“.
- N^o. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. März 1884, betreffend See-Polizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven.
- Berichtigung.

N^o. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein „Oldenburgisch-Bremische Kolonie Dauelsberg“.

Oldenburg, 1884 Februar 26.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Vereine „Oldenburgisch-Bremische Kolonie Dauelsberg“ auf

Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person ertheilt haben.

Oldenburg, 1884 Februar 26.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
 Sanjen.

 Löwenstein.

N^o 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend See-Polizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven.

Oldenburg, 1884 März 3.

Nachdem auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 19. Juni v. J., betreffend die Reichskriegshäfen, von dem Kaiserlichen Stationschef der Nordsee unterm 26. v. Mts. eine See-Polizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven erlassen worden ist, wird dieselbe hiedurch nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, 1884 März 3.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
 Sanjen.

 Wöbs.

See-Polizei-Verordnung

für das

Reichskriegshafen-Gebiet von Wilhelmshaven. *)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Nr. 10. für 1883) (Nr. 1493) wird für das Kriegshafengebiet bei Wilhelmshaven (§. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1883), jedoch mit Ausschluß der Oldenburgischen Häfen, für alle nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe und Fahrzeuge verordnet, was folgt:

§. 1.

Die in dem gedachten Kriegshafengebiet befindlichen Schiffe und Fahrzeuge unterstehen im Sinne dieser Verordnung der Aufsicht des Lootsen-Kommandeurs zu Wilhelmshaven. Schiffsführer und deren Vertreter sind verpflichtet, den in dieser Hinsicht erteilten Weisungen des Lootsen-Kommandeurs oder dessen Vertreter unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

In dem Eingang erwähnten Reichskriegshafengebiet sind sämtliche in Bewegung befindlichen Boote — segelnd oder rudernd — verpflichtet, einem in Bewegung befindlichen Geschwader und einzeln fahrenden Panzerschiffen auszuweichen. Kleine Passagier- und Fähr-Dampfer sind bei Tage in derselben Weise auszuweichen verpflichtet.

*) Wo in der nachstehenden Verordnung von Schiffen oder Fahrzeugen gesprochen wird, sind hierunter alle Schiffe und Fahrzeuge verstanden, welche weder der Kaiserlichen noch einer anderen Kriegsmarine angehören.

Hierbei gilt als Regel, daß die Formation eines Geschwaders nicht durchbrochen werden darf. Ausnahmen von dieser Regel sind nur im Nothfalle unter Verantwortlichkeit des Führers des betreffenden Bootes oder Passagier- bzw. Fährdampfers zulässig. Das Durchbrechen der Linie muß dann dicht hinter dem Heck eines der Kriegsschiffe geschehen, damit das folgende Kriegsschiff hinreichende Zeit und Platz zum Ausweichen behält. Entgegenkommende Boote oder Passagier- bzw. Fähr-Dampfer haben den vorbezeichneten Kriegsschiffen stets nach derjenigen Seite auszuweichen, auf der die Kurslinie der Kriegsschiffe nicht gekreuzt wird.

§. 3.

In den Innenhafen gehenden Schiffen und Fahrzeugen ist von allen übrigen Schiffen und Fahrzeugen auszuweichen.

§. 4.

In dem Eingangs erwähnten Kriegshafengebiet dürfen nur solche Schiffe, Fahrzeuge, Boote und Personen-Bermessungen des Fahrwassers oder Lothungen vornehmen, welche zur Kaiserlich Deutschen Marine gehören oder von dem Kaiserlichen Kommando der Marine-Station der Nordsee hierzu besonders autorisirt sind. Dieser Bestimmung zuwiderhandelnde Schiffe, Fahrzeuge, Boote oder Personen sind je nach Umständen sofort zur Anzeige zu bringen oder festzuhalten. Der für die Navigirung erforderliche Gebrauch des Lothes wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§. 5.

Wenn Schiffe oder Fahrzeuge Seezeichen beschädigen, sei es unter dem Einfluß höherer Gewalt oder durch eigenes Verschulden, so haben sie dies möglichst bald dem Lootsen-Kommando oder einem der zum Ressort dieser Behörde gehörenden Fahrzeuge mitzutheilen.

§. 6.

In einem geringeren Abstand als 100 m von den Moolenköpfen und in einem geringeren Abstand als 150 m nördlich der durch die drei östlichen Rhedetonnen bezeichneten Linie, sowie in einem geringeren Abstände als 60 m von den Festmachertonnen dürfen Schiffe oder Fahrzeuge nicht zu Anker gehen, es sei denn im Fall der Noth.

§. 7.

Schiffe und Fahrzeuge, welche Pulver oder solche Stoffe, welche als explosionsgefährlich allgemein anerkannt werden, in größeren Mengen an Bord haben, sind verpflichtet, dies durch eine am Top zu führende schwarze Flagge (Pulverflagge) anzuzeigen und dieselbe wehen zu lassen, so lange die Ladung sich an Bord befindet.

Solche Schiffe und Fahrzeuge dürfen, sofern nicht der Lootsen-Kommandeur ohnehin ihnen einen besonderen Platz anweist, in einem geringeren Abstände als 200 m von anderen Schiffen nicht anfern.

Ebenso sind ankommende Schiffe und Fahrzeuge verpflichtet, beim Anfern die Entfernung von 200 m von solchen zu Anker liegenden Schiffen und Fahrzeugen inne zu halten, welche die vorerwähnte schwarze Flagge führen.

§. 8.

Der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Taback und Cigarren, die Aufbewahrung und der Gebrauch von Zündhölzchen oder Zündkerzchen ist untersagt in denjenigen Laderäumen der Schiffe u., in denen sich explosive oder leicht entzündliche Stoffe befinden, wie verpackte oder unverpackte, unverarbeitete Faserstoffe, Hanf, Heede, Werg, Lumpen, Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblume, Salpeter, dicker Terpentin, chloresaures Kali, Spirituosen u. s. w.

Die Aufbewahrung von Asche an Bord und die Ansammlung der zur Reinigung von Metalltheilen u. s. w. gebrauchten, mit Del und Fett behafteten Puzlappen und Faserstoffe ist nur in feuerfesten Behältern gestattet.

§. 9.

Schiffe und Fahrzeuge, welche nach dem §. 7 zum Führen der Pulverflagge verpflichtet sind oder leicht entzündbare Stoffe in größeren Mengen an Bord haben und beabsichtigen in den Hafen einzulaufen, müssen dies vorher unter genauer Angabe der Quantitäten dem Hafen-Kapitain anzeigen, dessen Ermessen es anheimgestellt ist, ob die Ladung vor dem Einlaufen ganz oder theilweise gelöscht werden muß.

§. 10.

Ist die Genehmigung zum Einlaufen in den Hafen eingeholt, so wird der Zeitpunkt und die Erlaubniß, um dies auszuführen, durch ein Signal von der Flaggenstange der Signalstation an der Schleuse gegeben. Dies Signal besteht

bei Tage: in einem runden schwarzen Korball,

bei Nacht: in einem rothen Laternenlicht über einem weißem Laternenlicht.

Nur wenn und so lange dies Signal gehißt ist, ist das Einlaufen gestattet, anderen Falles unter allen Umständen verboten.

Befindet sich ein Bagger in der Hafeneinfahrt, so ist derselbe an derjenigen Seite zu passiren, an welcher bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe Laterne gezeigt wird.

§. 11.

Zum Einlaufen in die Hafeneinfahrten müssen sich alle Schiffe und Fahrzeuge über 226,4 cbm Netto Raum-

gehalt = 80 britischen Register-Tons der Hülfe eines Lootsen bedienen.

Zum Einlaufen in den inneren Hafen sind alle Schiffe und Fahrzeuge von 169,8 cbm Netto Raumgehalt = 60 britischen Register-Tons zum Nehmen eines Lootsen verpflichtet. Der Lootse ist in der Regel durch das seine Dienste beanspruchende Schiff oder Fahrzeug an Bord zu holen bezw. wieder an Land zu setzen.

§. 12.

Bei Benutzung aller Hafeneinrichtungen ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren; alle durch Unachtsamkeit oder Muthwillen verursachte Beschädigungen an den Hafenanlagen, Kais, Schleusen, Brücken, Laternen u. s. w. verpflichten zum vollen Schadenersatz. Die Schiffsführer haften für ihre Mannschaften, wenn von denselben gegen die hier gegebenen Vorschriften verstoßen wird.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese See-Polizei-Verordnung werden auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 26. Februar 1884.

Der Stationschef.
Graf von Monts.

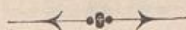
Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. August 1882, betreffend die durch §. 99 des Gesetzes von demselben Tage über den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei in Wirksamkeit erhaltenen Bestimmungen der Forstordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 28. September 1840 ist im §. 54 Absatz 2 gegen Ende (Oldenburg. Gesetzblatt Band 26 Seite 391 Zeile 2 von unten) statt „von ihr“ zu lesen: „von ihm“.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 23. April 1884.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1884, betreffend die Anerkennung der in belgischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

N^o 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in belgischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, 1884 April 9.

Nachdem vom Deutschen Reich mit der Königlich belgischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsvermessungen getroffen worden ist, sind für die auf Grund der belgischen Schiffsvermessungsordnung vom 27. August 1883 vermessenen belgischen Schiffe die in deren Meßbriefen (certificats de jaugeage) enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt vom 1. April d. J. ab in den diesseitigen Häfen ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Oldenburg, 1884 April 9.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

W ö b s.

Verzeichnis

der

Handschriften

des

Landesbibliothek Oldenburg

in

Oldenburg

am

1. April 1881

von

Dr. phil. h. c. h.

W. G.

Verzeichnis der Handschriften

des Landesbibliothek Oldenburg

in

Oldenburg

am

1. April 1881

von

Dr. phil. h. c. h.

W. G.

Verzeichnis der Handschriften

des Landesbibliothek Oldenburg

in

Oldenburg

am

1. April 1881

von



Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 14. Mai 1884.) 5. Stück.

Inhalt:

- N^o 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1884, betreffend Zusatz zum Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.
- N^o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Mai 1884, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks.

N^o 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatz zum Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.
Oldenburg, 1884 April 29.

Unter Bezugnahme auf Artikel 1 des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, wird auf Grund des Artikel 9 desselben Gesetzes der Sperling (*passer domesticus* und *passer montanus*) in das „Verzeichniß der im Großherzogthum vorkommenden schädlichen Vögel“ hiedurch aufgenommen.

Oldenburg, 1884 April 29.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Wöb s.

№ 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung
des Gesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks,
Oldenburg, 1884 Mai 7.

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom
8. December 1883 (Gesetzblatt XXVI. Bd. S. 675) bringt
das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde, daß nach
Beschluß des Bundesraths vom 24. April d. J. die in den
§§. 30 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des
Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 245) vor-
geschriebenen Vergütungssätze vom 1. Mai d. J. ab allge-
mein zur Anwendung kommen.

Oldenburg, 1884 Mai 7.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1884.) 6. Stück.

Inhalt:

- N^o 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1884, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.
- N^o 10. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Mai 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.
- N^o 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1884, betreffend das Verfahren bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen.

N^o 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, 1884 Mai 15.

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der K. K. österreichisch-ungarischen Regierung eine anderweitige Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsvermessungen getroffen worden ist, sind fortan die der österreichisch-ungarischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in den diesseitigen Häfen, wie folgt, zu behandeln:

Für die auf Grund des österreichisch-ungarischen Gesetzes vom 15. Mai 1871 bezw. des Gesetzartikels XVI., betreffend die Richtung der Seehandelschiffe, vermessenen österreichisch-ungarischen Schiffe sind die in deren Richtungs-Certifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die Verordnungen des österreichischen Handelsministeriums vom 1. December 1882 und 24. Januar 1883, sowie des ungarischen Handelsministeriums vom 10. Januar 1883 gestatten von jenem Zeitpunkt ab bei Schiffen, welche durch Dampf- oder eine andere Kraft bewegt werden, die einen Maschinenraum erfordert, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalt als die deutsche Schiffsvermessung.

Die auf jenen Verordnungen beruhenden Angaben der Richtungs-Certifikate über den Netto-Raumgehalt österreichisch-ungarischer Dampfschiffe sind daher als gültig nicht anzuerkennen, sondern der Netto-Raumgehalt ist durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt S. 270) abzugsfähigen Raumes anderweit zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Maßbriefes nach Maßgabe der Formulare B und D zu §. 24 der Schiffsvermessungsordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehaltes, sowie des Raumgehaltes der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem österreichisch-ungarischen Richtungs-Certifikate übertragen werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 *N.* 1 der Schiffsvermessungsordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1872, betreffend die Vermessung fremder Seeschiffe, tritt — soweit sich dieselbe auf die Vermessung österreichisch-ungarischer Schiffe bezieht — außer Wirksamkeit.

Oldenburg, 1884 Mai 15.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Löwenstein.

N^o. 10.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Oldenburg, den 26. Mai 1884.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, soweit erforderlich unter Bezugnahme auf Art. 137, Ziff. 2 des Staatsgrundgesetzes, für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Es sind zu verstehen:

1. unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“:
der Gemeindevorstand;
2. unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“:
das Staatsministerium, Departement des Innern;
3. unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:
der Amtsverband.

Artikel 2.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 4—15 und §§. 49—58 des Reichsgesetzes) ist zu führen:

1. vom Staatsministerium, Departement des Innern:
 - a. über die Gemeinde-Krankenversicherung einer Stadt erster Klasse,
 - b. über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung einer Stadt erster Klasse und einer anderen Gemeinde bzw. mehrerer anderer Gemeinden (§. 12, Abs. 1 und §. 13, Abs. 1 des Reichsgesetzes),
 - c. über die für den Bezirk eines Amtsverbandes angeordnete Gemeinde-Krankenversicherung (§. 12, Abs. 2 und §. 13, Abs. 2 des Reichsgesetzes);
2. von dem Amte:
 - a. über die Gemeinde-Krankenversicherung einer Gemeinde seines Bezirks (§. 4, Abs. 1 des Reichsgesetzes),
 - b. über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung mehrerer Gemeinden seines Bezirks (§. 12, Abs. 1 und 2 und §. 13, Abs. 1 des Reichsgesetzes).

Artikel 3.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen (§§. 16 bis 58 des Reichsgesetzes) über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§. 59 bis 68 daselbst) und über die Bau-Krankenkassen (§§. 69 bis 72 daselbst) ist wahrzunehmen und zwar:

1. über die Orts-Krankenkasse, über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Bau-Krankenkasse für den Bezirk einer Gemeinde in Gemeinden von 10 000 Einwohnern oder weniger von dem Amt bzw. dem Stadtmagistrat einer Stadt erster Klasse;
2. über die gemeinsame Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden (§. 43 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes)

eines Amtsbezirks und über die gemeinsame Orts-Krankenkasse für den Bezirk eines Amtsverbandes (§. 43, Abf. 2 des Reichsgesetzes) desgleichen über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Bau-Krankenkasse, welche sich über mehrere Gemeinden eines Amtsbezirks erstrecken, von dem Amt.

Artikel 4.

In allen in den vorstehenden Artikeln nicht vorgesehenen Fällen ist die Aufsichtsbehörde von dem Staatsministerium, Departement des Innern, besonders zu bestimmen.

Artikel 5.

In den Fällen der §§. 24, 30, 33, Abf. 3, 47, Abf. 3 und 6, 64 (soweit die Anwendung der §§. 24, 30 und 33, Abf. 3 in Frage steht), 72, Abf. 3 (in Betreff der Genehmigung des Kassenstatuts für Bau-Krankenkassen und der Anwendung des §. 32 auf Bau-Krankenkassen), 73 (hinsichtlich der Anwendung des §. 30 auf Innungs-Krankenkassen), 85, Abf. 3, 4 und 5, 86, Abf. 1, Ziffer 3, 4 und 5, 87, Abf. 2 (soweit die Anwendung der Vorschriften des §. 85, Abf. 3 und 5 auf eingeschriebene Hülfskassen in Frage steht) des Reichsgesetzes erfolgt die Entscheidung durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbefachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. Mai 1884.

**Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.**

(L. S.) Ruhstrat. Sansen. Tappenbeck.

Meyer.

№ 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1884, betreffend das Verfahren bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen.
Oldenburg, 1884 Mai 28.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Mai d. J. hinsichtlich des Verfahrens bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen die nachstehenden Aenderungen des Niederlage-Regulativs (Gesetzblatt XXI. B. S. 241) beschlossen:

1. Wenn bei Flüssigkeiten in Fässern, welche in einer allgemeinen oder beschränkten Niederlage lagern, der Inhalt eines Fasses ganz oder theilweise zum Auffüllen anderer Fässer benutzt wird, so ist dies als eine Umpackung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 des Vereinszollgesetzes, sowie in den §§. 21 ff. des Niederlage-Regulativs Anwendung finden. In Gemäßheit des §. 23 des Niederlage-Regulativs ist also bei jeder Auffüllung das Gewicht der alten und neuen Fässer festzustellen.

Auf den Antrag des Niederlegers kann jedoch, um eine Beunruhigung der Flüssigkeiten durch Verwiegung zu vermeiden, gestattet werden, daß

- a. eine Verwiegung der Fässer, welche aufgefüllt werden sollen, unterbleibt und nur das Gewicht der in jedes Faß umgefüllten Flüssigkeit ermittelt und dem Einlagerungsgewicht desselben zugeschrieben wird, und
- b. das zur Auffüllung benutzte Faß nur nach bewirkter Auffüllung verwogen und das vor der Auffüllung vorhandene Gewicht desselben durch Zurechnung des Gesamtgewichts der in die einzelnen Fässer umgefüllten Flüssigkeit festgestellt wird. — Ist das Faß nicht vollständig entleert und soll noch auf der Niederlage verbleiben, so bedarf es auch bei diesem Fasse

einer Verwiegung nicht, sondern nur einer Abschreibung des Gesamtgewichts der aus demselben entnommenen Flüssigkeit von dem Einlagerungsgewicht.

2. Handelt es sich um eine im Niederlagerregister summarisch angeschriebene Post (§. 7 Abs. 3 des Niederlage-Regulativs), von der ein Faß zum Auffüllen der übrigen benutzt werden soll, so kann nicht nur von einer Verwiegung der Fässer, sondern auch von einer Gewichtsermittlung der umgefüllten Flüssigkeit und von einer An- und Abschreibung derselben bei den einzelnen Fässern abgesehen werden, es sei denn, daß das zur Auffüllung benutzte Faß aus der Niederlage entfernt werden soll, in welchem Falle das Gewicht desselben nach bewirkter Auffüllung durch Verwiegung festzustellen und von dem Gesamtgewicht der Post abzuschreiben ist.
3. Sollen die in der Niederlage befindlichen Fässer mit Flüssigkeiten aus dem freien Verkehr — zu denen auch die aus der Niederlage abgemeldeten und verzollten Flüssigkeiten gehören — aufgefüllt werden, so ist nach der Vorschrift im letzten Absatz des §. 21 des Niederlage-Regulativs zu verfahren, jedoch bedarf es auch in diesem Falle einer Verwiegung der Fässer vor und nach der Auffüllung nicht, vielmehr nur einer Zuschreibung des Gewichts der in die einzelnen Fässer übergeführten Flüssigkeit.

Oldenburg, 1884 Mai 28.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
 Kuhstrat.

Meyer.

an die betreffenden Behörden zu übersenden.
Die in dieser Hinsicht zu ergreifenden
Maßnahmen sind dem Landes-
amt für Wasserbau bekannt.

Die in der Anlage befindlichen
Pläne sind in dem Maßstab
1:25000 anfertigen zu lassen.
Die Kosten sind im Etat
unter No. 10000000 unter
No. 1000000000 unter
No. 10000000000 unter
No. 1000000000000 unter
No. 1000000000000000 unter
No. 1000000000000000000 unter
No. 1000000000000000000000

Die in der Anlage befindlichen
Pläne sind in dem Maßstab
1:25000 anfertigen zu lassen.
Die Kosten sind im Etat
unter No. 10000000 unter
No. 1000000000 unter
No. 10000000000 unter
No. 1000000000000 unter
No. 1000000000000000 unter
No. 1000000000000000000 unter

Oldenburg, den 28. Juni 1881

Landesamt für Wasserbau
Stadtkommissioner

Platz



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 14. Juni 1884.) 7. Stück.

Inhalt:

N^o. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1884, betreffend die Zulassung zum Access im Zoll- und Steuerdienste.

N^o. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zulassung zum Access im Zoll- und Steuerdienste.
Oldenburg, 1884 Juni 3.

Mit Höchster Genehmigung wird mit dem 1. Juli d. J. der §. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Januar 1866, betreffend Zulassung zum Access im Zoll- und Steuerdienste, aufgehoben und durch nachstehenden §. 1 ersetzt.

§. 1.

1. Wer als Supernumerar zum Zoll- und Steuerdienste zugelassen zu werden wünscht, muß

- a) noch im jugendlichen Lebensalter stehen, mindestens aber das 18. Lebensjahr vollendet, regelmäßig auch die Militairpflicht als einjährig Freiwilliger durch befriedigend geleisteten Militairdienst erfüllt haben (vergl. Ziffer 2);

- b) über seine Schulbildung den Nachweis der Reife zur Veretzung in die erste Klasse eines Gymnasiums oder die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung (Realgymnasiums) oder die erste Klasse einer Realschule von neunjährigem Curfus ohne obligatorischen Unterricht im Latein (Ober-Realschule) oder der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung (Realschule) oder einer Preussischen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule vorlegen;
- c) Zeugnisse über Fleiß, gute Fähigkeiten und sittliches Wohlverhalten beibringen;
- d) eine gute leserliche Hand schreiben und rasch und sicher rechnen können;
- e) durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß den Nachweis körperlicher Tüchtigkeit und eines guten, zu den Anstrengungen des Grenzaufsichtsdienstes befähigenden Gesundheitszustandes, sowie des Freiseins von körperlichen Gebrechen und Schwächen, insbesondere auch bezüglich des Sehvermögens und des Gehörs erbringen;
- f) nachweisen, daß er mindestens zwei bis drei Jahre sich ohne Beihülfe des Staats zu unterhalten im Stande ist.

Die einzureichenden Zeugnisse über Schulbesuch, Kenntnisse, Betragen, Gesundheit, Unterhaltungsmittel, müssen so bestimmt gefaßt sein, daß über die Zulässigkeit der Annahme des Bewerbers keine Zweifel obwalten können.

2. Junge Leute, welche zum Militairdienst für untauglich befunden oder vorläufig zurückgestellt sind, können nur bei hervorragender geistiger Begabung und nur dann angenommen werden, wenn die Zulassung zum Militairdienste wegen solcher körperlicher Mängel verweigert worden, die ganz besonders nur für diesen Dienst ungeeignet machen, und wenn auf Grund weiterer Untersuchung anzunehmen

ist, daß die körperliche Beschaffenheit auch zur Ableistung des Grenz- und Steueraufsichtsdienstes vollständig ausreicht.

Es bleibt aber die Entlassung ausdrücklich für den Fall der in letzter Beziehung nicht genügenden Beschaffenheit vorbehalten.

Anträge auf schon vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre oder vor der Ableistung des Militairdienstes und unter Vorbehalt der späteren Ableistung desselben zu gewährende Zulassung zum Access im Zoll- und Steuerdienste können nur in besonderen Ausnahmefällen und dann in der Regel nur mit der Maaßgabe Berücksichtigung finden, daß der Eintritt in den Militairdienst rechtzeitig nachgesucht wird und spätestens mit dem Ablauf des ersten Vorbereitungs-jahres erfolgt.

Oldenburg, 1884 Juni 3.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1884.) 8. Stück.

Inhalt:

- N^o 13. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Juli 1884, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe.
- N^o 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juni 1884, betreffend Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.

N^o 13.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe.

Oldenburg, 1884 Juli 4.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung der §§. 483, 485 und 486 der Strafprozeßordnung hinsichtlich der Vollstreckung der Todesstrafe für das Herzogthum Oldenburg, was folgt.

§. 1.

Die Enthauptung geschieht mittelst des Fallbeils oder des Fallschwertes.

§. 2.

Die Hinrichtung soll in der Regel am Sitze des Landgerichts stattfinden.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann dazu auch einen anderen Ort bestimmen.

§. 3.

Der Oberstaatsanwalt leitet entweder selbst die Vollstreckung und den Akt der Hinrichtung oder beauftragt damit einen anderen Beamten der Staatsanwaltschaft.

§. 4.

Die 2 Mitglieder des Gerichts erster Instanz und der Gerichtsschreiber, welche nach §. 486, Absatz 2 der Strafprozeßordnung bei der Vollstreckung zugegen sein müssen, werden von dem Landgerichts-Präsidenten bezeichnet und dem die Vollstreckung leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht.

§. 5.

Der letztere bestimmt den Gefängnißbeamten, welcher bei der Hinrichtung anwesend zu sein hat und ersucht den Gemeindevorstand des Orts, wo dieselbe stattfinden soll, 12 Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

§. 6.

Außerdem soll der Landgerichtsarzt bei der Hinrichtung zugegen sein.

Ferner ist die vorgesezte kirchliche Behörde von der Staatsanwaltschaft zu ersuchen, einen Geistlichen zu bestimmen, welcher der Hinrichtung beizuhne.

Hat hinsichtlich desselben der Verurtheilte besondere Wünsche, so ist ihnen, soweit thunlich, zu entsprechen.

Sämmtliche Personen, deren Anwesenheit bei der Hinrichtung nöthig ist, einschließlic des Geistlichen, werden von Beamten der Staatsanwaltschaft dazu eingeladen.

§. 7.

Sobald Unsere Entschliezung, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen und demnächst die mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel ertheilt ist, hat die Staatsanwaltschaft sofort die erforderlichen Vorbereitungen zum Urtheilsvollzug zu treffen.

Erst wenn alle Vorbereitungen soweit beendigt sind, daß die Möglichkeit der Hinrichtung an einem bestimmten Tage sichergestellt ist, wird dem Verurtheilten Unsere Entschliezung und zugleich Tag und Stunde der Vollstreckung durch den Beamten der Staatsanwaltschaft verkündet.

Zu dieser Verkündung ist von dem Staatsanwalt ein Gerichtsschreiber beizuziehen und der nach §. 6, Absatz 2 bestimmte Geistliche einzuladen.

Darf nach §. 485, Absatz 2 der Strafprozeßordnung das Todesurtheil nicht sofort vollstreckt werden, so erfolgt die Verkündung erst, wenn der Grund des Aufschubs aufgehört hat.

Ueber den Hergang wird ein von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen, in welchem zu bemerken ist, wie der Verurtheilte bei der Verkündung sich benommen und was er hierbei etwa geäußert hat.

§. 8.

Als der Tag der Vollstreckung ist in der Regel der 3. Tag, vom Tage der Verkündung ab, diesen mit eingerechnet, festzusetzen. Die Vollstreckung soll aber auf keinen Sonntag oder Feiertag der evangelischen oder katholischen Kirche fallen.

§. 9.

Von der Verkündung Unserer Entschliebung an ist der Verurtheilte unter hinreichender Bewachung durch Gendarmen in einem hellen und geräumigen Arrestzimmer, womöglich ungefesselt, zu verwahren. Auch ist ihm eine bessere als die gewöhnliche Gefangenenkost zu reichen.

§. 10.

Dem nach §. 6 bezeichneten und dem Wachtpersonal bekannt zu machenden Geistlichen ist jederzeit der ungehinderte Zutritt zu dem Verurtheilten zu gestatten.

Außer ihm und den Personen, welche Amtshalber dazu berufen sind, dürfen von der Verkündung ab den Verurtheilten nur noch seine Verwandten und solche Personen besuchen, mit denen er sich zu besprechen wünscht. Sie bedürfen dazu eines von dem Beamten der Staatsanwaltschaft oder einem zu dem Zweck bestimmten Stellvertreter auszustellenden Erlaubnißscheines.

§. 11.

Nachdem an dem für die Vollstreckung bestimmten Tage zu der festgesetzten Stunde die Personen, deren Anwesenheit hierbei erforderlich ist, sich versammelt haben und Alles zum Vollzug der Hinrichtung vorbereitet ist, läßt der die Vollstreckung leitende Beamte der Staatsanwaltschaft den Verurtheilten in den für die Vornahme der Hinrichtung bestimmten

umschlossenen Raum einführen. Er eröffnet demselben, daß das gegen ihn ergangene Urtheil ihm zunächst nochmals werde vorgelesen werden und sodann sofort an ihm zu vollziehen sei, und läßt hierauf durch den Gerichtsschreiber das Todesurtheil und Unfere auf solches ergangene Entschließung verlesen.

Hiernächst wendet er sich an den Verurtheilten mit den Worten:

„Euer Leben ist verwirkt, Gott sei Eurer Seele gnädig“, sodann zu dem Scharfrichter, indem er spricht:

„Scharfrichter, ich übergebe Ihnen den N. N. mit dem Befehl, ihn dem Urtheil gemäß zu richten vom Leben zum Tod.“

Nachdem der Geistliche mit dem Verurtheilten noch ein kurzes Gebet verrichtet hat, führen auf ein von dem Beamten der Staatsanwaltschaft zu gebendes Zeichen die Gehülfen des Scharfrichters den Verurtheilten auf das Schaffot, und ist nunmehr sofort ohne Zögerung durch den Scharfrichter unter Beistand seiner Gehülfen die Enthauptung vorzunehmen.

Will jedoch der Verurtheilte noch eine Erklärung abgeben, so ist ihm solches zu gestatten.

Nach der Beseitigung des Leichnams spricht der Geistliche ein kurzes Gebet.

Von dem Austritt des Verurtheilten aus dem Gefängniß bis zum Schlusse der Hinrichtung wird eine Glocke geläutet.

§. 12.

Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, so ist Veranstaltung zu treffen, daß keiner von ihnen Zeuge der Hinrichtung des Anderen wird.

§. 13.

Die 2 Mitglieder des Gerichts erster Instanz, der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsschreiber

erscheinen bei der Hinrichtung in der Amtstracht, alle übrigen dabei anwesenden Personen in feierlicher Kleidung.

§. 14.

Die Wache bei dem Akte der Hinrichtung liegt dem Gendarmeriecorps ob. Das Kommando desselben trifft die desfälligen Anordnungen nach Rücksprache mit dem Beamten der Staatsanwaltschaft. Dasselbe gilt auch bezüglich der Bewachung des Verurtheilten in der Zeit von der Verkündung Unserer Entschliebung bis zur Hinrichtung.

§. 15.

In dem über die Hinrichtung aufzunehmenden Protokoll ist die von dem Verurtheilten vor derselben etwa abgegebene Erklärung mit aufzunehmen.

Eine Abschrift sowohl dieses als des im §. 7 letzter Satz gedachten Protokolls wird nach erfolgter Vollstreckung des Todesurtheils unverweilt dem Staatsministerium, Departement der Justiz, mitgetheilt.

§. 16.

Der Staatsanwalt erläßt eine Bekanntmachung, welche eine kurze thatsächliche Darstellung des Falles mit Angabe des erlassenen Urtheils und seines Vollzugs enthält und unmittelbar nach der Vollstreckung in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatt zu erscheinen hat.

§. 17.

Die Erlaubniß zur Verabfolgung des Leichnams des Hingerichteten an die Angehörigen desselben zur einfachen ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung wird von der Staatsanwaltschaft schriftlich ertheilt.

§. 18.

Die Staatsanwaltschaft veranlaßt die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 4. Juli 1884.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Bargmann.

N. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung der
Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot
der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegen-
ständen des Wein- und Gartenbaues.

Oldenburg, 1884 Juni 23.

Die Bekanntmachung des Staats=Ministeriums vom
29. September 1883, betreffend Ausführung der Kaiserlichen
Verordnung vom 4. Juli 1883 wegen Verbot der Einfuhr
und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen
des Wein- und Gartenbaues (Gesetzblatt, Band XXVI,
Seite 644), wird dahin modificirt, daß die daselbst für das
Herzogthum sub 3 getroffene Anordnung, nach welcher eine
Ausfuhr der dort benannten Bodenerzeugnisse in das Gebiet
der bei der Reblaus=Convention betheiligten Staaten nur
über das Großherzogliche Hauptzollamt Brake stattzufinden
hat, künftig wegfällt.

Oldenburg, 1884 Juni 23.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen. Departement des Innern.

S. B.: Janßen.

Meyer.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Second section of handwritten text, appearing as a list or series of entries.

Third section of handwritten text, continuing the list or entries.

Fourth section of handwritten text, possibly a separate entry or a sub-section.

Fifth section of handwritten text, continuing the list or entries.

Sixth section of handwritten text, possibly a concluding paragraph or a signature.

Seventh section of handwritten text, appearing as a list or series of entries.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVII. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1884.) 9. Stück

Inhalt:

N^o 15. Verordnung vom 9. Juli 1884, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

N^o 15.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Oldenburg, 1884 Juli 9.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen behufs der demnächstigen Einberufung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen zu Cutin- und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 9. Juli 1884.

(L. S.)

Peter.

Janjen.

Wöbs.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 20. August 1884.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1884, betreffend die Zollabfertigung der Baumwollen- und Leinengarne und Leinwand.
- N^o 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1884, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Overberg-Verein für das Herzogthum Oldenburg.
- N^o 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Aug. 1884, betreffend die Unfallversicherung.

N^o 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollabfertigung der Baumwollen- und Leinengarne und Leinwand.

Oldenburg, 1884 Juli 12.

Mit Beziehung auf seine Bekanntmachung vom 5. Januar 1880, betreffend die Zollabfertigung der Baumwollengarne und der Leinengarne und der Leinwand (Gesetzblatt Bd. XXV. S. 621) bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. Juni d. Jz. beschlossen hat, daß dem

Großherzoglichen Steueramte zu Delmenhorst die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nr. 22 e. und f. des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen ertheilt werde.

Oldenburg, 1884 Juli 12.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Owerberg-Verein für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1884 Juli 14.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden haben, dem zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der katholischen Lehrer im Herzogthum Oldenburg gegründeten „Owerberg-Verein für das Herzogthum Oldenburg“ auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1884 Juli 14.

Staatsministerium.
Departement der Kirchen und Schulen.
Tappenbeck.

Bargmann.

N^o. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Unfallversicherung.
Oldenburg, 1884 August 18.

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.=G.=Bl. S. 69) wird auf Grund des §. 109 desselben bestimmt:

1. Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Einrichtungen werden im Herzogthum Oldenburg vom Staatsministerium, Departement des Innern, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung, im Fürstenthum Birkenfeld von der Regierung wahrgenommen. Diese Behörden erlassen auch das im §. 43 gedachte Regulativ, falls solches sich nur auf einen der 3 Landestheile des Großherzogthums erstreckt.

Die den unteren Verwaltungsbehörden und die den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Einrichtungen werden im Herzogthum Oldenburg von den Aemtern bezw. den Magistraten der Städte I. Classe, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Cutin vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Birkenfeld von den Bürgermeistern wahrgenommen.

2. Die in den §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen im Herzogthum Oldenburg, soweit solche von den Magistraten der Städte I. Classe erkannt werden, in die betreffende Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse;

im Fürstenthum Lübeck, sowie solche vom Stadtmagistrate zu Cutin erkannt werden, in die Cutiner Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse;

im Fürstenthum Birkenfeld in die Casse des Landarmenverbandes.

Oldenburg, 1884 August 18.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs and possibly includes a section header.

Einzelheiten

...

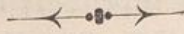
...



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 2. Septbr. 1884.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o. 19. Verordnung vom 21. August 1884, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Crapendorf und Lastrup.
- N^o. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Aug. 1884, betreffend Aenderung beziehungsweise Ergänzung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

N^o. 19.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Crapendorf und Lastrup.

Oldenburg, 1884 August 21.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeinde=Ordnung mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden was folgt:

Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Crapendorf und Lastrup wird folgendermaßen gebildet:

Südlich der Cloppenburg-Löninger Chaussee bilden an dem Punkte, an welchem die jetzige Gemeindegrenze die Parzelle 162/110 der Flur 40 der Gemeinde Crapendorf in der Richtung nach Norden verläßt, anfangend, die westlichen Grenzen der Parzellen 162/110 und 159/16 der Flur 40 der Gemeinde Crapendorf die neue Gemeindegrenze; von der nordwestlichen Ecke der Parzelle 159/16 läuft die Grenze über den Chausseeförper in grader Richtung auf die südwestliche Ecke der bei Verkoppelung des Matrumer Esches gebildeten Koppel Nr. 20; sodann bilden die Westgrenzen der Koppeln Nr. 20 und 18 die Grenze; auf der nordwestlichen Ecke der Koppel 18 wendet sich die Grenze nach Osten und läuft zwischen den Koppeln Nr. 18 und 17 geradlinig auf die Westgrenze der Parzelle 5 der Flur 40 der Gemeinde Crapendorf; von hier an wendet sich die Gemeindegrenze nördlich mit der Westgrenze der ebengedachten Parzelle 5 zusammenfallend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Gildenstein, den 21. August 1884.

(L. S.)

Peter.

Janjen.

Rückens.

N^o. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung beziehungsweise Ergänzung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

Oldenburg, 1884 August 25.

Mit Höchster Genehmigung wird das mittelst Ministerialbekanntmachung vom 12. April 1877 erlassene Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums in folgenden Punkten geändert beziehungsweise ergänzt:

1. Im §. 3 wird der zweite Satz des zweiten Absatzes gestrichen und ein vierter Absatz hinzugefügt des Inhalts:

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Maturitätsprüfung ist, daß derselbe mindestens seit dem Beginne des Halbjahrs der Meldung der Oberprima (der oberen Stufe der Prima) angehört.

2. Der §. 8 erhält folgende Fassung:

Auf Grund von Vorschlägen, welche von den Lehrern der betreffenden Fächer zu machen sind, einigen sich, oder bestimmen nöthigenfalls durch Mehrheitsbeschluß, die der Prüfungs-Commission angehörigen Lehrer in einer Conferenz über Aufgaben für die schriftliche Prüfung und zwar für den deutschen und lateinischen Aufsatz in je dreifacher, für die mathematischen Aufgaben in je doppelter Zahl. Die hiernach von der Conferenz aufgestellten Aufgaben werden dem Regierungs-Commissar 14 Tage vor dem für den Beginn der schriftlichen Prüfung in Aussicht genommenen Termine zur Auswahl vorgelegt und gelangen von demselben nach getroffener Feststellung kurz vor dem Beginne der Prüfung an den Director zurück.

3. Im §. 9 Absatz 2 wird der erste Satz dahin geändert, daß für die mathematischen Aufgaben zusammen 5 Stunden als Arbeitszeit zu bestimmen sind und die für

den deutschen und lateinischen Aufsatz gegebene Zeit von je 5 Stunden nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden darf.

4. Im §. 9 wird im letzten Absätze als vorletzter Satz eingeschaltet:

Auch steht der Commission frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbstständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

5. Zum ersten Absätze des §. 11 wird folgender Zusatz gemacht:

In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 9 Absatz 3.

6. Im §. 11 wird am Schlusse als vierter beziehungsweise fünfter Absatz hinzugefügt:

Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urtheil der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Maturitätsprüfung sämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschluß muß einstimmig gefaßt sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Oldenburg, 1884 August 25.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

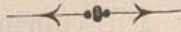
Tappenbeck.

Bargmann.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. Septbr. 1884.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. August 1884, betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge.
- N^o 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. August 1884, betreffend den Beitrag der Petroleumschuppen zur Brandcasse.

N^o 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge.

Nachdem der internationale Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (R.=Ges.=Bl. 1884 S. 25) und das Gesetz zur Ausführung desselben vom 30. April d. J. (R.=G.=Bl. S. 48) am 15. Mai d. J. in Kraft getreten sind, erläßt das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868,

betreffend die Organisation des Staatsministeriums, mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften:

§. 1.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung beziehen sich auf alle im Herzogthum heimathlichen, ausschließlich oder nur zeitweilig in der Nordsee (Art. 4 des internationalen Vertrags) außerhalb der Küstengewässer (Art. 2 daselbst) fischenden Fahrzeuge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in das Register der Rauffahrteischiffe eingetragen sind oder nicht. Diese Fahrzeuge unterstehen den Vorschriften dieser Bekanntmachung auch in den Zeiten, in denen sie der Fischerei in der Nordsee nicht obliegen.

§. 2.

Die im §. 1 gedachten Fahrzeuge sollen in ein beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu führendes Register eingetragen und mit einer Nummer versehen werden.

Die Eintragung erfolgt für jeden Hafen unter fortlaufenden Nummern mit Vorsetzung der für denselben vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmten Unterscheidungsbuchstaben.

Das Register ist öffentlich und kann während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von Jedem eingesehen werden.

§. 3.

Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Verkündung dieser Bekanntmachung müssen alle im §. 1 bezeichneten Fahrzeuge von ihren Besitzern behufs der Eintragung in das Register bei dem Amte (Stadtmagistrate der Städte I. Classe) desjenigen Bezirks, in welchem das Fahrzeug seinen Heimathshafen hat, angemeldet werden.

Auf Fahrzeuge, welche erst später gebaut, zur Nordsee-Fischerei bestimmt oder im Herzogthum heimathlich werden, findet die vorstehende Vorschrift mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung erfolgen muß, bevor das Fahrzeug vom hiesigen Bezirk aus in Betrieb genommen wird.

Bei der Anmeldung müssen alle zur Eintragung bestimmten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen werden.

§. 4.

Ueber die erfolgte Eintragung in das Register (§§. 2 und 3) erhält der Besitzer des Fahrzeuges eine Bescheinigung, welche stets am Bord zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen ist.

Diese Bescheinigung bildet zugleich den in dem internationalen Vertrage (§. 12) vorgesehenen Ausweis über die Nationalität des Schiffes.

Die Bescheinigung soll in der Form ausgefertigt werden, welche das in der Anlage angefügte Formular ergiebt und insbesondere die Unterscheidungsbuchstaben und die Nummer des Fahrzeuges, sowie die Beschreibung desselben und den Namen oder die Firma des Eigenthümers enthalten.

§. 5.

Die nach Artikel 6 des internationalen Vertrags von den Fischerfahrzeugen zu tragenden Unterscheidungsbuchstaben und Nummern sind erstere in Fraktur, letztere mit arabischen Ziffern anzubringen.

§. 6.

Alle Veränderungen der in das Register eingetragenen Thatsachen müssen von dem Besitzer des Fahrzeuges bei dem Amte (Stadtmagistrat einer Stadt I. Classe) des Hei-

mathshafens innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Eintritt der Veränderung angemeldet werden. Besteht die Veränderung in einem Eigenthumswechsel, so liegt die Verpflichtung zur Anmeldung dem neuen Erwerber ob.

§. 7.

Wenn das eingetragene Fahrzeug untergeht, eine andere Bestimmung erhält oder ganz außer Verwendung kommt, oder wenn es in einen außerhalb des Oldenburgischen Staatsgebiets belegenen Heimathshafen dauernd verlegt wird, so muß der Eintragungsschein zurückgeliefert werden, sofern nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Zurücklieferung nicht erfolgen kann.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden, soweit dieselben nicht durch die allgemeinen Strafgesetze oder durch die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. April 1884 zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, getroffen werden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Oldenburg, 1884 August 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Rückens.

Anlage.

(Wappen.)

Großherzogthum Oldenburg.

Eintragungsschein.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hiedurch, daß in das von ihr geführte Register der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge des Hafens Folgendes eingetragen ist:

Unterscheidungsbuchstaben des Heimathshafens:

Laufende Nummer:

Namen des Fahrzeugs:

Gattung und Triebmittel:

Tragfähigkeit:

Jahr der Erbauung:

Anzahl der Boote:

Gewöhnliche Anzahl der Mannschaft.

Führer und Leute:

Tongen:

Name des Eigenthümers:

Wohnort desselben:

Zeit der Eintragung:

Oldenburg, den 188

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium.

Departement des Innern.

(L. S.)

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag der
Petroleumschuppen zur Brandcasse.

Oldenburg, 1884 August 28.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3b. und Artikel 5 §. 2
Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die
Oldenburgische Brandcasse, bestimmt das Staatsministerium:

Petroleumschuppen sollen als besonders feuergefährliche
Gebäude gelten; für dieselben soll der dreifache Beitrag zur
Brandcasse geleistet werden.

Oldenburg, 1884 August 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Rückens.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 11. Septbr. 1884.) 13. Stück.

Inhalt:

N^o. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. September 1884, betreffend den Betrieb der Roßschlächtereien.

N^o. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Betrieb der Roßschlächtereien.

Oldenburg, 1884 September 4.

Auf Grund des Artikel 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften:

§. 1.

Das Schlachten eines Pferdes zum Zweck der gewerbsmäßigen Verwerthung des Fleisches als Nahrungsmittel darf nur an den nach Maaßgabe der Gewerbeordnung polizeilich genehmigten Schlachtstätten stattfinden.

§. 2.

Ein Pferd, dessen Fleisch als Nahrungsmittel verwerthet werden soll, muß, bevor es geschlachtet wird, von dem beamteten Thierarzte oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, von einem zu diesem Zwecke von dem Amte (in den Städten erster Classe vom Stadtmagistrat) als Vertreter bestellten approbirten Thierarzte untersucht werden.

§. 3.

Die Verwerthung des Fleisches als Nahrungsmittel ist erst dann gestattet, wenn der Thierarzt im Schlachtbuch (§. 4) bescheinigt hat, daß das Pferd mit keiner Krankheit behaftet ist, welche den Genuß des Fleisches als gesundheitsgefährlich oder sonst bedenklich erscheinen läßt.

Die Schlachtung muß innerhalb 24 Stunden nach der Untersuchung erfolgen.

Die Kosten der Untersuchung sind vom Rosschlächter zu tragen.

§. 4.

Jeder Rosschlächter ist verpflichtet, ein Schlachtbuch nach folgendem Schema zu führen:

1. Laufende Nummer;
2. Signalement des Pferdes (Geschlecht und Farbe);
3. Name und Wohnort des früheren Eigenthümers;
4. Tag der Untersuchung und Bescheinigung des Thierarztes;
5. Tag des Schlachtens.

Die ersten 3 Rubriken sind durch den Rosschlächter vor der thierärztlichen Untersuchung, die Rubrik 5 sofort nach der Schlachtung auszufüllen.

Das Schlachtbuch ist den Polizeibehörden bezw. deren Organen, sowie dem Oberthierarzt auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§. 5.

Der Verkauf des Fleisches von Pferden darf nur an solchen Stellen geschehen, welche bei dem Gemeindevorstand vorher angemeldet und durch ein mit der Aufschrift:

„Roßfleischverkauf“

verseheneß Schild bezeichnet sind.

In diesen Verkaufsstellen dürfen andere zum Genusse für Menschen bestimmte Fleischwaaren weder ausgebaut, noch verkauft werden.

§. 6.

Uebertretung der vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch oder dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1884 September 4.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Wö b s.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

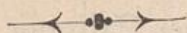
Stammregister
Stammregister des Jahres



Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. October 1884.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1884, betreffend die Errichtung einer Stiftung unter der Bezeichnung „Hake'sche Stiftung“ und deren Verwaltung durch die Großherzogliche Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.
- N^o. 25. Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 25. September 1884, betr. die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums.

N^o. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Errichtung einer Stiftung unter der Bezeichnung „Hake'sche Stiftung“ und deren Verwaltung durch die Großherzogliche Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.

Oldenburg, 1884 September 9.

Nachdem der kürzlich verstorbene Kammerdiener z. D. Wilhelm Friedrich Hermann Hake zu Oldenburg in seinem am 30. Juni 1881 errichteten Testament der Großherzoglichen Staatsregierung 9000 *M.* mit der Bestimmung vermacht hat, aus dem Vermächtnisse einen Fonds zur Unter-

stützung hilfbedürftiger unverheiratheter Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die noch keine Unterstützung aus Armenmitteln erhalten haben, und zwar in der Weise zu bilden, daß aus den Revenüen stets 6 Personen, 3 aus der Stadt Oldenburg und 3 aus Delmenhorst, unterstützt werden, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht, dies Vermächtniß zu einer selbstständigen Stiftung unter der Bezeichnung „Hake'sche Stiftung“ zu bestimmen und die Verwaltung dieser Stiftung und die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Aufkünfte der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zu übertragen.

Oldenburg, 1884 September 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Rückens.

N^o. 25.

Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums, betr. die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums.

Oldenburg, 1884 September 25.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 3./9. Mai 1877 hinsichtlich der zweiten Prüfung der evangelischen Volksschullehrer das Folgende bestimmt.

§. 1.

Die zweite Prüfung soll durch dieselbe Commission bewirkt werden, vor welcher nach Art. 1 der Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 25. Mai 1859 die erste Prüfung der evangelischen Volksschulamtscandidaten abzulegen ist.

§. 2.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist in der vorher vom Oberschulcollegium bekannt zu machenden Frist bei dem Lokalschulinspector einzureichen. In derselben hat der Prüfling dasjenige der im Volksschulunterrichte in Betracht kommenden Fächer namhaft zu machen, in welchem er etwa angefangen hat in selbständigerer Weise weiter zu arbeiten. Ferner hat er derselben beizufügen:

1. eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung,
2. eine von ihm selbst gefertigte Probefchrift — jede von beiden mit der Versicherung, daß er sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

§. 3.

Der Schulinspector zieht nach Empfang der Meldung, falls der Prüfling unter einem Hauptlehrer gearbeitet hat, dessen Zeugniß über des Ersteren Leistungen im praktischen Schuldienste und über dessen Fleiß in der eigenen Fortbildung ein, um dann die Meldung und ihre Anlagen nebst diesem und seinem eigenen ausführlichen Zeugnisse über Fleiß und Verhalten des Prüflings spätestens zwei Wochen nach dem Meldungstermine bei dem Oberschulcollegium einzureichen.

§. 4.

Das Oberschulcollegium entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und überweist die Meldungen der Zugelassenen nebst ihren Anlagen der Prüfungs-Commission, deren Vorsitzender dann ein von der Commission gestelltes Thema aus dem Gebiete der Erziehungs- und Unterrichtslehre den Zugelassenen mit der Aufgabe zustellt, binnen 6 Wochen eine über dasselbe gefertigte selbständige Arbeit mit der hinzugefügten Versicherung einzusenden, daß bei der Anfertigung keine anderen als die von dem Verfasser namhaft gemachten Hilfsmittel gebraucht seien. —

Nach Eingang dieser Arbeiten bestimmt der Vorsitzende sodann die Termine der weiteren Prüfung und bringt das Erforderliche zur Kunde der einzelnen Prüflinge.

§. 5.

Es ist jedem Lehrer gestattet, bei der Meldung eine Prüfung in einer der an öffentlichen Schulen gelehrtten fremden Sprachen zu beantragen. Zur Abnahme derselben wird das Oberschulcollegium erforderlichen Falls der Prüfungs-Commission außerordentliche Mitglieder aus den Lehrern inländischer höherer Lehranstalten beordnen.

§. 6.

Die Prüfung dauert zwei Tage. Sie zerfällt in eine praktische, eine musikalische und eine theoretische Prüfung; die theoretische Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§. 7.

Die schriftliche Prüfung findet in Clausur unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission am ersten

Prüfungstage statt. In derselben wird eine Arbeit aus dem Gebiete der Religion angefertigt, eine aus dem der Weltkunde (Realien) und einige aus dem Gebiete des Rechnens und der Raumlehre. Die zu bearbeitenden Aufgaben wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission aus einer von dem Seminarlehrercollegium vorgeschlagenen mindestens doppelten Anzahl von Aufgaben.

Zeigt sich in der häuslichen (§. 4) und in den Clausur-Arbeiten (§. 7) eine augenfällig mangelhafte Leistung, so kann dem Prüflinge der Rath ertheilt werden, von der weiteren Prüfung zurückzutreten; auch kann derselbe je nach Befund durch Beschluß der Prüfungs-Commission von der Theilnahme an der ferneren Prüfung ausgeschlossen werden.

§. 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich einerseits auf die Erziehungs- und Unterrichtslehre, andererseits auf die Fächer: Religion, Deutsch (Sprache und Literatur), Rechnen und Raumlehre, Weltkunde (Realien).

§. 9.

In der Erziehungs- und Unterrichtslehre wird erwartet, daß sich bei den Examinanden auf Grund und im Bereiche ihrer praktischen Thätigkeit eine seit dem Abgang vom Seminar entsprechend gereifere Einsicht erkennen lasse. Im Uebrigen wird in den oben namhaft gemachten Fächern unbedingt gefordert der feste Besitz derjenigen Kenntnisse und Einsichten, welche beim Unterrichte der Volksschule — einschließlich der gehobenen — unmittelbar zur Verwendung gelangen. Ob darüber hinaus ein die Lehrziele des Seminars erreichendes Wissen vorhanden ist, hat die Prüfung festzustellen und in ihrem Urtheile in Anschlag zu bringen. Insbesondere hat dieselbe ferner noch darnach zu sehen, ob

und in wie weit es den Examinanden gelungen ist, in irgend einem der in Betracht kommenden Fächer den Anfang selbständigen Weiterarbeitens zu machen (§. 2).

§. 10.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes. Die erforderlichen Aufgaben werden im Einverständniß mit dem Vorsitzenden der Commission von dem Seminarlehrercollegium ausgewählt und den einzelnen Examinanden nach Vollendung der Clausurarbeiten zugestellt. Dieselben haben vor Beginn der Lehrprobe am zweiten Prüfungstage eine kurze Disposition der von ihnen beabsichtigten Behandlung dem Vorsitzenden zu übergeben.

§. 11.

Die musikalische Prüfung erstreckt sich auf Gesang, Geigen- und Orgelspiel. Die Prüfung im Orgelspiel ist nicht obligatorisch. — Der Examinand soll einen ihm vorzulegenden gebräuchlichen Choral oder ein ihm vorzulegendes bekanntes Volkslied befriedigend (sicher, in richtigem Tact, mit guter Tonbildung und Textaussprache) singen und auf der Violine befriedigend (mit vollem Ton, rein und correct) spielen können.

§. 12.

Bei der Beurtheilung der Leistungen der Examinanden kommen dieselben Prädikate zur Anwendung wie bei der ersten Prüfung. Die Commission zieht schließlich das Resultat der für die verschiedenen Fächer festgestellten Einzelurtheile in eine Gesamtnote zusammen.

Nur die Gesamtnote wird in das auszufertigende schriftliche Prüfungszeugniß aufgenommen. Wenn jedoch die Leistungen in bestimmten einzelnen Fächern erheblich über oder unter der Gesamtnote liegen, so wird eine entsprechende Bemerkung im Zeugnisse hinzugesetzt.

Bleibt die Gesamtnote unter „mittelmäßig“ (III a), so genügt das Zeugniß nicht zur definitiven Anstellung und die ganze Prüfung muß wiederholt werden.

Hat sich bei einem Geprüften, dessen Gesamtnote über III b („faum genügend“) liegt, in einem einzelnen Fach eine ungenügende Leistung gefunden, so kann die Prüfungs-Commission für das betreffende Fach eine Nachprüfung anordnen, welche im nächst folgenden Prüfungsjahr abzulegen ist. Sofern die Prüfungs-Commission der hervorgetretenen Minderleistung in einem einzelnen Fache ein Ausschlag gebendes Gewicht zumißt, soll die definitive Anstellung nicht erfolgen, bis die angeordnete Nachprüfung genügend bestanden ist.

Desgleichen kann die Prüfungs-Commission, wenn die musikalische Prüfung ungenügend bestanden ist, einem solchen Geprüften, dem ein für die definitive Anstellung gültiges Zeugniß ertheilt ist, die Aufgabe geben, sich wiederholt über seinen fortgesetzten Fleiß in musikalischen Uebungen in einer von der Commission vorzuschreibenden Art auszuweisen.

§. 13.

Das von der Prüfungs-Commission ausgefertigte Zeugniß wird den Geprüften zugestellt und in einer zweiten Ausfertigung dem Oberschulcollegium eingereicht.

§. 14.

Prüflinge, welche die von ihnen beantragte besondere Prüfung (§. 5) nicht wenigstens „gut“ (II a) bestehen, er-

halten über diese Prüfung kein besonderes Zeugniß. Doch darf ihnen aus diesem Grunde das Zeugniß der Befähigung zur unwiderruflichen Anstellung nicht versagt werden, wenn sie im Uebrigen bestanden haben.

Oldenburg, 1884 September 25.

Evangelisches Oberschulcollegium.

von Beaulieu.

Lipsius.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 9. October 1884.) 15. Stück.

Inhalt:

N^o 26. Verordnung vom 1. October 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes.

N^o 26.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betr. die Abänderung dieses Gesetzes.

Oldenburg, 1884 October 1.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.-G.-Bl. Seite 125) bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884,

betreffend die Abänderung dieses Gesetzes (R.=G.=Bl. S. 54), für das Großherzogthum was folgt:

Artikel 1.

Es sind zu verstehen unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“

1. im Herzogthum Oldenburg: die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich);

2. in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Artikel 2.

Die im §. 35 Absatz 3 des Reichsgesetzes gedachte Aufsicht ist im Herzogthum vom Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern von der Regierung zu führen.

Im Uebrigen werden zu Aufsichtsbehörden bestimmt:

1. im Herzogthum: die Aemter bezw. die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse,

2. im Fürstenthum Lübeck: der Stadtmagistrat der Stadt Gütin bezw. die Regierung,

3. im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister.

Artikel 3.

Als Rekurs-Instanzen treten ein:

1. im Herzogthum:

gegen Verfügungen der Abtheilungen für Gewerbesachen in den Fällen des §. 4 Absf. 2 und 5 und des §. 29 Absf. 2 des Reichsgesetzes: das Gesamtministerium,

gegen Verfügungen der Aemter und der Stadtmagistrate der Städte erster Klasse in den Fällen des §. 33 Absatz 4 des Reichsgesetzes: die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen;

2. im Fürstenthum Lübeck:

gegen Verfügungen der Regierung in den Fällen des §. 4 Abf. 2 und 5, des §. 29 Abf. 2 und des §. 33 Abf. 4 des Reichsgesetzes: das Gesamtministerium,

gegen Verfügung des Stadtmagistrats zu Gütin in den Fällen des §. 33 Abf. 4 des Reichsgesetzes: die Regierung;

3. im Fürstenthum Birkenfeld:

gegen Verfügungen der Regierung in den Fällen des §. 4 Abf. 2 und 5 und des §. 29 Abf. 2 des Reichsgesetzes: das Gesamtministerium,

gegen Verfügungen der Bürgermeister in den Fällen des §. 33 Abf. 4 des Reichsgesetzes: die Regierung.

Artikel 4.

Die Verordnung vom 24. Juli 1876, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen, wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin, den 1. Oktober 1884.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Rückens.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 21. October 1884.) 16. Stück.

Inhalt:

N^o. 27. Verordnung vom 11. October 1884, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o. 27.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
Oldenburg, 1884 October 11.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verordnen hiedurch, was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 9. Juli d. J. neu gewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf den 6. November d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im ehemaligen Militairhause mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 20. Decem-
ber d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin den 11. Octbr. 1884.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Rückens.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 11. December 1884.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o 28. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 1. December 1884 wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend Einführung einer Einkommensteuer.
- N^o 29. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 5. December 1884, betreffend Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze. (Gesetzblatt, Band 25, pagina 331.)
- N^o 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. October 1884, betreffend die für die Betriebe der Eisenbahnverwaltung zu errichtenden Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen.

N^o 28.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend Einführung einer Einkommensteuer.

Oldenburg, 1884 December 1.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

9.609

marſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphaufen 2c. 2c., verkünden mit Zuſtimmung des Landtags als Geſetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

An Stelle der Ziffer 3 des Artikels 3 des Geſetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, treten die nachfolgenden Beſtimmungen:

3. a) alle zur Friedensſtärke des Heeres und der Marine gehörigen Perſonen des Unteroffizier- und Gemeinenſtandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, ſofern ſie ſelbſt oder dieſe ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthſchaft oder aus Grund- oder Capital-Vermögen ein Einkommen von mindestens 225 *M.* beziehen;
- b) die Unteroffiziere und Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes und ihre Familien, ſowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienſt aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Perſonen des Unteroffizier- und Gemeinenſtandes und deren Familien in den Monaten, in welchen ſie ſich im activen Dienſte befinden;
- c) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marine-Verwaltung für die Zeit, während welcher ſie mobil gemacht ſind, oder zur immobilen Fußartillerie, zu Erſatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Beſatzungen im Kriegszuſtande befindlicher Feſtungen gehören, wegen derjenigen Einkommensteuer, welche auf das ihnen zuſtehende Militairdienſteinkommen trifft.
- d) Wer in Folge der obigen Beſtimmungen unter a, b, c wegen ſeines geſamten Einkommens oder eines Theiles deſſelben ſteuerfrei wird, iſt mit dem Beginne des auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgen-

den Monats von der Steuer freizulassen.

Ebenso ist derjenige, welcher nach dem Aufhören des befreienden Umstandes steuerpflichtig wird, vom Anfange des nächsten Monats an zur Steuer heranzuziehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. December 1884.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 29.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze. (Gesetzblatt, Band 25, pagina 331.)

Oldenburg, 1884 December 5.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze (Gesetzblatt Band 25, pagina 331) erhält folgenden Zu-

faß: Jedoch kann das Staatsministerium anordnen, daß in den zur Zuständigkeit des Landgerichts und Oberlandesgerichts gehörigen Sachen das Hinterlegungsgeschäft dem Amtsgericht in Oldenburg überwiesen wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. December 1884.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Bargmann.

N^o. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die für die Betriebe der Eisenbahnverwaltung zu errichtenden Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen.

Oldenburg, 1884 October 30.

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch auf Grund des §. 84 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883. betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestimmt, daß bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe der Eisenbahnverwaltung errichtet werden, die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des angezogenen Reichsgesetzes der Eisenbahn-Direktion übertragen werden.

Oldenburg, 1884 Oktober 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tausen.

Rückens.